



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemein | 2 |
| 2 | Verantwortung | 2 |
| 3 | Missbrauch, Entzug und Annullierung von Zertifikaten | 2 |
| 3.1 | Missbrauch | 2 |
| 3.2 | Entzug von Zertifikaten..... | 2 |
| 3.2.1 | Für IFS | 3 |
| 3.3 | Annullierung von Zertifikaten | 3 |
| 3.4 | Aussetzen der Zertifizierung..... | 3 |
| 3.4.1 | Für IFS (Suspendierung (Aussetzen)) | 4 |
| 3.5 | Korrektur von Zertifikaten | 4 |
| 4 | Verfahren | 4 |
| 5 | Mitgeltende Dokumente | 5 |

1 Allgemein

Die Zertifizierungsstelle erteilt den Auftraggebern ein Zertifikat, wenn die Überprüfung der Dokumentation und der praktischen Umsetzung im Unternehmen ergeben hat, dass das QM-System im Unternehmen gemäß der zugrunde gelegten Norm aufgebaut ist und angewendet wird. Die Zertifikaterteilung erfolgt auf der Basis festgelegter Voraussetzungen. Bei Verletzung dieser Voraussetzung wird die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen.

Diese Verfahrensanweisung beschreibt das **Verfahren des Entzugs und der Annullierung von Zertifikaten**, wenn der Auftraggeber das Zertifikat missbräuchlich verwendet, die Voraussetzungen für das Zertifikat nicht mehr erfüllt bzw. falsche Angaben zur Zertifizierung führten.

2 Verantwortung

Die Verantwortung für die vorliegende Verfahrensanweisung liegt beim Leiter der Zertifizierungsstelle. Für die interne Abwicklung des Verfahrens ist neben dem Leiter der Zertifizierungsstelle auch der/die jeweilige Projektmanager/in (PMZ) zuständig.

3 Missbrauch, Entzug und Annullierung von Zertifikaten

3.1 Missbrauch

Ein Missbrauch des Zertifikates liegt dann vor, wenn gegen die Zeichen- und Zertifikatnutzungsbedingungen der AGRIZERT bezüglich der jeweiligen Systemgeber verstoßen wird.

Erhält die Zertifizierungsstelle durch Dritte oder die in den Überwachungsaudits eingesetzten Auditoren von solchen Tatbeständen Kenntnis, wird der Auftraggeber umgehend aufgefordert, die Missbrauchstatbestände innerhalb einer Frist von 1 Monat abzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, werden die unter **Verfahren** beschriebenen Schritte eingeleitet.

3.2 Entzug von Zertifikaten

Zertifikate von AGRIZERT können innerhalb ihrer Geltungsdauer entzogen werden, wenn die Grundlagen und Voraussetzungen für das Zertifikat durch den Auftraggeber nicht mehr gewährleistet sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- das Qualitätsmanagementsystem ganz oder teilweise abgeschafft wird
 - das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
 - die Logonutzungsvorgaben und -bedingungen der jeweiligen Systemgeber anerkannter Normen oder Standards missbräuchlich verwendet werden
 - der Auftraggeber sich nicht dem Überwachungsverfahren unterzieht / den Vertrag kündigt
 - die dabei festgestellten Nichtkonformitäten zum Darlegungsmodell und zur eigenen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erklärten Qualitätspolitik nicht innerhalb einer vom leitenden Auditor in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegten Frist beseitigt werden
 - der Auftraggeber wegen Konkurs oder sonstigen Gründen seine Geschäfts-/ Organisationstätigkeit beendet
-

- der Auftraggeber in Zahlungsrückstand gegenüber der AGRIZERT trotz Erinnerung und Mahnung gerät
- der Auftraggeber die Erfüllung seiner Mitteilungspflicht unterlässt.

Hinweis: Hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Regeln liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, die Zertifikate zu entziehen.

3.2.1 Für IFS

Findet Anwendung, wenn es weder beabsichtigt noch möglich ist, das gleiche Zertifikat (mit derselben Ausstellungsnummer, gleicher Gültigkeit usw.) wiedereinzusetzen.

Beispiele:

- Wenn Informationen darauf hindeuten, dass die Produkte/Prozesse möglicherweise nicht mehr den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen, insbesondere im Falle von Nichtkonformität(en), die während des Audits (Haupt- oder Ergänzungsaudit) festgestellt wurde(n), oder wenn der Zugang verweigert wird (außer im Falle höherer Gewalt).
- Falls die Produktion eingestellt und an einen neuen Standort verlagert wurde.
- Bei Kündigung des Zertifizierungsvertrags (zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen). AGRIZERT-Regelung: Kunden sollten zum Ende der Zertifikatsgültigkeit kündigen, dann läuft das Zertifikat aus; im Falle eines Zertifizierungswechsel kann der Kunde in der IFS-Datenbank bereits vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit die neue CB als verantwortlich hinterlegen – ab dem Zeitpunkt ist diese für die Zertifizierung verantwortlich. Wird das Zertifikat zu sofort gekündigt, muss das Zertifikat entzogen werden.

3.3 Annullierung von Zertifikaten

Eine Annullierung des Zertifikats erfolgt im Sinne der Nichtigkeit des Zertifikates, das heißt, wenn nach Zertifikatserteilung über den Auftraggeber Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis das Zertifikat nicht erteilt worden wäre.

Darunter sind insbesondere zu verstehen:

- unvollständige oder falsche Angaben durch den Auftraggeber im Zertifizierungsverfahren
- die eigenmächtige Erweiterung des Geltungsbereiches des Zertifikates durch den Auftraggeber auf Bereiche, in denen das zertifizierte Qualitätsmanagementsystem nicht eingeführt und auditiert wurde.

3.4 Aussetzen der Zertifizierung

Wenn das Auditverfahren die Terminplanung nach Vorgaben der Systemgeber, im Fall REDcert und SURE auch der BLE, insbesondere bei späten Überwachungsaudits bzw. Re-Zertifizierungen nicht eingehalten werden kann, so ist eine werbliche Nutzung mit dem jeweiligen Logo in dieser Zeit nicht möglich.

Des Weiteren sind die Fristen der Systemgeber zur Behebung/Abstellung von schwerwiegenden Abweichungen (Benennung nach Vorgaben der Systemgeber) zu beachten. Bei Nichteinhaltung kann ebenfalls das Zertifikat ausgesetzt oder entzogen werden. Die genauen Regelungen sind den jeweiligen Systemdokumenten in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

Erst nach positivem Abschluss des Auditverfahrens ist eine werbliche Nutzung mit dem AGRIZERT Zeichen möglich. Dabei muss sich der Auditor an die Fristsetzung der Systemgeber richten. AGRIZERT muss bei wieder in Kraft treten der Zertifizierung alle nötigen Änderungen an den formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen usw. vornehmen, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind. Wenn eine Entscheidung getroffen wird, den Geltungsbereich der Zertifizierung als Bedingung für die Wiederherstellung einzuschränken, muss die AGRIZERT alle erforderlichen Änderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vornehmen, um sicherzustellen, dass die Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis gesetzt werden und dass dieser in der Zertifizierungsdokumentation und in öffentlichen Informationen eindeutig beschrieben ist. Wenn die Entscheidung getroffen wird den Geltungsbereich des Zertifikates als Bedingung für das wieder in Kraft setzen einzuschränken gilt dies ebenso und muss klar und eindeutig beschrieben sein. Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, nimmt die AGRIZERT alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, vor.

3.4.1 Für IFS (Suspendierung (Aussetzen))

Wird angewendet, wenn beabsichtigt ist, genau dasselbe Zertifikat wiedereinzusetzen (mit derselben Nummer, derselben Gültigkeit etc.) im Falle, dass die Suspendierung aufgehoben wird.

Beispiele:

- Im Falle ausstehender Untersuchungen durch die Zertifizierungsstelle nach einem Vorfall im Bereich der Lebensmittelsicherheit oder einem anderen Ereignis.
- Für die Zertifikate aller Unternehmen, die mit einem Hauptsitz / einer zentralen Verwaltung verbunden sind, wenn während des Audits des Hauptsitzes / der zentralen Verwaltung eine Nichtkonformität festgestellt wird.
- Bei Nichtbezahlung des aktuellen Audits durch das auditierte Unternehmen.

3.5 Korrektur von Zertifikaten

Eine Korrektur / ein Ersatz eines Zertifikates erfolgt, wenn bei der Erstellung versehentlich ein formaler Fehler entstanden ist, der aber keine Auswirkung auf die eigentliche Zertifizierung des Auftraggebers hat.

Eine Korrektur / ein Ersatz eines Zertifikats ist damit nicht gleichbedeutend mit einem Entzug oder einer Annullierung.

4 Verfahren

Wird der Zertifizierungsstelle ein Tatbestand bekannt, **der zum Entzug oder Annullierung des Zertifikates führt**, so werden von der Zertifizierungsstelle folgende Schritte eingeleitet:

- Der/die verantwortliche Projektmanager/in (PMZ) fordert den Auftraggeber zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf.
 - Der/die verantwortliche Projektmanager/in (PMZ) prüft die Stellungnahme und entscheidet über den Entzug bzw. die Annullierung des Zertifikates.
-

- Der/die verantwortliche Projektmanager/in (PMZ) informiert den Auftraggeber über Entzug oder Annullierung mit einem formlosen Anschreiben und weist darauf hin, dass keine werbliche Nutzung des Zertifikates sowie des Zeichens gestattet ist. Weiter informiert er/sie über erforderliche Maßnahmen, um die Aussetzung zu beenden bzw. über alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen.
- Der Auftraggeber kann Einspruch einlegen oder das Beschwerdeverfahren der jeweiligen Systemgeber nutzen, wenn er die Entscheidung nicht akzeptiert.
- Wird das Zertifikat entzogen oder annulliert, wird das betroffene Zertifikat in die Liste „Zertifikate_zurückgezogen_ausgelaufen_ausgesetzt“ eingetragen.
- Es erfolgt eine Meldung an die jeweiligen Systemgeber der anerkannten Normen und Standards über den Entzug/Annullierung entsprechend der jeweiligen Systemvorgaben.
- Es erfolgt, wenn vorgeschrieben, eine Meldung an die zuständige Behörde. Im Fall von REDcert und SURE ist dies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Erfolgt seitens der AGRIZERT eine **Korrektur / ein Austausch eines Zertifikates**, so werden die folgenden Schritte durch die Zertifizierungsstelle eingeleitet:

- Der/die verantwortliche PMZ informiert den Auftraggeber über die Korrektur mit einem formlosen Anschreiben und weist darauf hin, dass keine werbliche Nutzung des alten Zertifikates mehr gestattet ist und ein umgehender Austausch erfolgen muss.
- Die Korrektur wird in der elektronischen Akte des Auftraggebers dokumentiert. Das aktualisierte Zertifikat wird mit der Endung „_korrigiert“ gekennzeichnet und im Kommentarfeld der Datei erfolgt eine kurze Änderungsnotiz.
- Es erfolgt eine Meldung an die jeweiligen Systemgeber der anerkannten Normen und Standards über die Korrektur entsprechend der jeweiligen Systemvorgaben.
- Es erfolgt, wenn vorgeschrieben, eine Meldung an die zuständige Behörde. Im Fall von REDcert und SURE ist dies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

5 Mitgeltende Dokumente

- VA 09-20 Meldung kritischer Vorfälle
-